

## 1. Änderungssatzung der

### **Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Nienburg/Weser gemäß 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (Schülerbeförderungssatzung) vom 14.06.2013**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. Seite 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90) hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/ Weser in seiner Sitzung am ..... folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **I. § 1 Anspruchsvoraussetzungen**

**Folgender Absatz wird als Absatz 2 eingefügt:**

(2) Darüber hinaus besteht bei einem Besuch der nachfolgend genannten Schulen ein Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn Schülerinnen und Schüler in dem mit Kreistagsbeschluss vom 18.07.2014 festgelegten planerischen Einzugsgebiet/Verflechtungsbereich einer Schule wohnen, obwohl diese nicht die nächste Schule im Sinne des § 114 NSchG ist.

<b>Schule</b>	<b>Planerisches Einzugsgebiet/Verflechtungsbereich</b>
Gymnasium Hoya	Samtgemeinden, Grafschaft Hoya, Marklohe u. Heemsen
Oberschule Steimbke	Samtgemeinden Steimbke und Heemsen
Oberschule Marklohe	Samtgemeinden Marklohe, Liebenau und Steyerberg
Oberschule Loccum	Stadt Rehburg-Loccum, Samtgemeinde Mittelweser

**Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.**

**Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.**

**Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.**

## II. § 6 Wartezeiten und Fahrtenrahmen

### a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Folgende Wartezeiten sind den Schülerinnen und Schülern zuzumuten:

- vor Unterrichtsbeginn nach Ankunft an der Haltestelle/Schule: bis zu 25 Minuten
- nach Unterrichtsende bis zur Abfahrt an der Haltestelle/Schule: bis zu 45 Minuten

### b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

- (4) Grundsätzlich werden für die Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr oder im freigestellten Schülerverkehr für den Sekundarbereich mindestens eine Anfahrt zur 1. Unterrichtsstunde, eine Abfahrt nach der 6. Unterrichtsstunde sowie eine Abfahrt nach der 8. Unterrichtsstunde oder nach dem Ganzttag gewährleistet.

Für die Schülerinnen und Schüler im Primarbereich wird der Fahrtenrahmen wegen der Besonderheiten vor Ort (z. B. Größe des Schulbezirkes, Außenstellensituationen, Organisation der Verlässlichen Grundschule) mit den Grundschulen abgestimmt.

## III. Diese Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft

Nienburg, den

Landkreis Nienburg/Weser

---

Kohlmeier  
Landrat

L.S.